Anordnung des Direktors zur Geschäftsverteilung im Richterdienst gemäß § 21i Abs. 2 GVG für die Zeit ab dem 15.12.2020

Am 15.12.2020 tritt Richter am Amtsgericht Bußmann seinen Dienst beim Amtsgericht Lingen an. Wegen der Erkrankung der Richter Foppe, Keck und Robben ist das Präsidium des Gerichts derzeit nicht beschlussfähig, § 21i Abs. 1 GVG. Die gemäß § 21e GVG aufgrund des Dienstantritts des Richters zu treffenden Anordnungen sind folglich gemäß § 21i Abs. 2 GVG durch den Unterzeichner zu treffen.

Die richterliche Geschäftsverteilung gemäß Anordnung des Direktors vom 16.11.2020 wird mit Wirkung ab dem 15.12.2020 wie folgt geändert:

• Richter am Amtsgericht Bußmann wird in die neue Abteilung 14 eingewiesen. Der Abteilung 14 (Richter am Amtsgericht Bußmann) werden zugewiesen:

Aus Abteilung 3 Familiensachen und Rechtshilfeverfahren in Familiensachen Buchstaben A-H, L-O, R, aus Abteilung 4 Adoptionssachen.

• Der Abteilung 3 (RiAG Robben) werden aus Abteilung 4 Familiensachen und Rechtshilfeverfahren in Familiensachen Buchstaben X-Z zugewiesen.

Vorbemerkungen:

- Alle Zivilprozesssachen werden in der Reihenfolge ihres Einganges eingetragen.
- Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Lingen eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen - nach Neueintragung - in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Lingen kommen.
- Der Abteilungsrichter, der die Hauptsache i.S.d. §§ 919, 937, 943 ZPO bzw. das anhängige Verfahren i.S.d. § 486 I ZPO bearbeitet, ist auch für die einstweilige Verfügung bzw. den Arrest bzw. das selbständige Beweisverfahren zuständig.
- Der Abteilungsrichter, der das selbständige Beweisverfahren bzw. Arrestverfahren bzw. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für das damit zusammenhängende Hauptsacheverfahren zuständig.
- Abgetrennte Widerklageverfahren bleiben im Ursprungsdezernat ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel.
- In den aus den Ds,Cs und Bs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Kollegin/dem Kollegen, die/der die jüngste Bewährungssache einer/eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für von anderen Gerichten übernommene Bewährungssachen.
- Sofern bei Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines/einer Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer in der AR-Sache bezogen auf die nach Endziffern geregelte Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Abteilungen.
- In Jugendbewährungssachen ist das Jugendschöffengericht zuständig sofern dort eine Bewährungssache geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendrichters.

I. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt zugewiesen:

• Abteilung 1: (DirAG Holtmeyer)

- a) Justizverwaltungssachen
- b) Die eingetragenen und die neu eingehenden C-Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der

Endziffer 1 Vorziffern 1-3

Endziffer 4

Endziffer 7 Vorziffern 1-2

- c) Grundbuchsachen
- d) Entscheidungen nach § 6 FamFG
- e) Landwirtschaftssachen
- f) Alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Geschäfte

• Abteilung 2: (Richter am Amtsgericht Foppe)

- a) Justizverwaltungssachen
- b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- c) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 S.1 StPO und nach § 45 Absatz 2 ZPO
- d) Die an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugend- und Strafrichtersachen

• Abteilung 3: (Richter am Amtsgericht Robben)

- a) Familiensachen (X-Z)
- b) Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (X-Z)
- c) Vormundschaftssachen
- d) Rechtshilfeverfahren in Vormundschaftssachen

• Abteilung 4: (Richter am Amtsgericht Hardt)

- a) Justizverwaltungssachen
- b) Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-W)
- c) Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-W)
- d) Nachlasssachen
- e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht

Abteilung 5: (Richter am Amtsgericht Dr. Schwartze)

- a) Jugendschöffengericht I und Jugendrichtersachen
- b) Jugendschöffenangelegenheiten
- c) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende
- d) Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen
- e) Schöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)
- f) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Abteilung 6: (Richter am Amtsgericht Keck)

- a) Die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen aus der Abteilung 8
- b) Gs-Sachen gegen Erwachsene
- c) Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG
- d) Freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- e) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2020

• Abteilung 7: (Richterin am Amtsgericht Drees)

a) Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt.

- b) Rechtshilfesachen soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen.
- c) Die Verfahren mit der Registerbezeichnung II mit Ausnahme der in Abteilung 6 unter c) und d) bezeichneten Sachen
- d) Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§121a, b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs.5 ,126 a Abs. 2 StPO.

• Abteilung 8: (Ri'in Brinkmann)

- a) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen Endziffern 1, 3-6
- b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

• Abteilung 9: (Richter Clausen)

a) Die eingetragenen und die neu eingehenden C-Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der

Endziffer 0, Vorziffern 0-2,5-9

Endziffer 1, Vorziffern 7-0

Endziffern 2, 3, 8, 9

- b) Betreuungs- und Unterbringungssachen (S-T)
- c) Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (S-T)
- d) WEG-Sachen

• Abteilung 10: (Richter am Amtsgericht Dr. Ludes)

- a) Schöffengericht I
- b) Schöffenangelegenheiten
- c) Jugendschöffengericht II
- d) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen mit den Endziffern 2,7-0
- e) Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-K) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-K)

• Abteilung 11: (Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart)

- a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- b) M-Sachen
- c) Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen
- d) Insolvenzverfahren

Abteilung 12: (Richter am Amtsgericht Kienle)

- a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- b) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2020

• Abteilung 13: (Richterin Lüttmann)

a) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der

Endziffer 0 Vorziffern 3-4,

Endziffer 1 Vorziffern 4-6,

Endziffer 5,

Endziffer 6,

Endziffer 7 Vorziffern 3-0

- b) Ordnungswidrigkeitsverfahren
- c) Betreuungs- und Unterbringungssachen (L-R und U-Z)
- d) Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (L-R und U-Z)

Abteilung 14: (Richter am Amtsgericht Bußmann)

- a) Familiensachen (A-H, L-O, R)
- b) Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (A-H, L-O, R)
- c) Adoptionssachen

II. Vertretung

- 1. RiAG Keck wird durch Richterin Brinkmann vertreten.
- 2. Ri'inAG Drees wird durch Ri'inAG Dr. Mannhart vertreten.
- 3. Richterin Lüttmann wird in Zivilsachen und Rechtshilfesachen in Zivilsachen durch DirAG Holtmeyer, in Betreuungs- und Unterbringungssachen durch Richter Clausen sowie in Ordnungswidrigkeitensachen durch Richterin Brinkmann vertreten.
- 4. RiAG Bußmann wird durch RiAG Robben vertreten.

Ansonsten vertreten sich gegenseitig:

Foppe - Holtmeyer Brinkmann - Dr. Mannhart Dr. Ludes - Clausen Robben - Hardt Kienle - Dr. Schwartze

mit folgenden Abweichungen:

- RiAG Keck und RiAG Kienle vertreten sich gegenseitig bei dem gemeinsamen Bereitschaftsdienst.
- o Die Vertretung in Verwaltungssachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Weitere Vertretung:

Zur weiteren Vertretung ist diejenige Kollegin bzw. derjenige Kollege berufen, der der zu Vertretenden bzw. dem zu Vertretenden in der folgenden Lebensalterliste folgt. Der/die Erste der Liste folgt der/dem Letzten:

Robben - Keck - Foppe - Dr. Mannhart - Holtmeyer - Hardt - Kienle - Dr. Schwartze - Bußmann - Brinkmann - Drees - Dr. Ludes - Clausen - Lüttmann.

6. Die Vertretung in Strafvollstreckungssachen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK.

III. Bereitschafts-, Wochenend- und Feiertagsdienst:

Den Bereitschafts- Wochenend- und Feiertagsdienst nimmt der/die nach §13 Nr.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung i.V.m. dem Jahresgeschäftsverteilungsplan für 2020 des Landgerichts Osnabrück genannte Richter/Richterin wahr. Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtbezirk ist ländlich, Grenznähe ist nicht gegeben und bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht, so dass zur Nachtzeit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an richterlicher Bereitschaft nicht besteht.

IV. Güterichter

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind DirAG Holtmeyer und Ri'inAG Dr. Mannhart. Die Güterichter führen im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch. Den streitentscheidenden Richterinnen und Richtern steht es frei, im Einzelfall an eine/n zur Übernahme bereite/n Güterichterin/-richter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Erklärung des Direktors des Amtsgerichts Lingen (Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 9 GVG):

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer A 18) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Holtmeyer, DirAG